

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

Kriz - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V.

Außer der Schleifmühle 55-61, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie

gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der

Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **stationären Wohngruppe im Aumuder Heerweg 80 in 28757 Bremen für unbegleitete minderjährige Ausländer** erbringt, die Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 34, 41 SGB VIII. Seelisch behinderte unbegleitete minderjährige Ausländer können in Ausnahmefällen nach § 35 a SGB VIII aufgenommen werden, wenn die Hilfeplanung, unter Berücksichtigung der in der Gruppe lebenden Kinder und Jugendlichen, unter Einschaltung medizinischer und psychologischer Fachkräfte ergeben hat, dass sie unter Integrationsaspekten gut gefördert werden können.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 01 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden unbegleitete männliche minderjährige Flüchtlinge ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen.

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in

Anlehnung bzw. gem. LAT 01 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 7 Plätzen. Fünf Plätze befinden sich im Haupthaus und zwei weitere Plätze stehen in einer separaten Wohnung als Außenwohnplätze zur Verfügung. Die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 97 % angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung:

Ab dem 01.06.2026:	€ 265,93 pro Person/täglich,
ab dem 01.03.2027:	€ 268,83 pro Person/täglich,
und ab dem 01.01.2028:	€ 271,65 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von:

€ 247,27 pro Person/täglich ab dem 01.06.2026,

€ 250,17 pro Person/täglich ab dem 01.03.2027 und

€ 252,99 pro Person/täglich ab dem 01.01.2028.

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von:

€ 18,66 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen.3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung

begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L bzw. TV-L S in der jeweils gültigen Version und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	Stationäre Wohngruppe für bis zu 7 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab 13 Jahren mit Tagesstruktur und Nachtbereitschaft. Fünf Plätze befinden sich im Haupthaus, zwei Plätze als Außenwohnplätze in einer gemeinsamen Wohnung.
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 34, 41 SGB VIII Im Einzelfall und nach vorheriger Absprache mit dem Landesjugendamt ist eine Unterbringung nach § 35a SGB VIII möglich.
3. Personenkreis	<p>In die Wohngruppe können unbegleitete männliche und weibliche minderjährige Flüchtlinge ab 13 Jahren aufgenommen werden. Grundsätzlich soll die Wohngruppe ein sicheres und entwicklungsförderndes Zuhause für Jugendliche beiderlei Geschlechts bieten.</p> <p>In Bezug auf die Aufnahme von weiblichen unbegleiteten Flüchtlingen ist jedoch jeweils im konkreten Fall mit den Beteiligten abzuwägen, ob die aktuelle Gruppenzusammensetzung für das aufzunehmende Mädchen geeignet erscheint. Retraumatisierungen sind in jedem Fall zu vermeiden.</p> <p>Die Außenwohnplätze können direkt belegt werden.</p> <p>Das Angebot ist geeignet für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, deren Lebensbiographien u.a. geprägt sind von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen von Vertreibung, Entwurzelung und Verlust • Verfolgung und kultureller Diskriminierung • Brüchen innerhalb der Lebensbiographie und fehlende Lebensperspektive im Herkunftsland • mangelnde oder nicht vorhandene schulische und berufliche (Aus-) Bildung • Verlust ihrer primären Bezugspersonen • Erfahrungen von Entbehrung und Entwürdigung <p>Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Jugendlichen bereit sind in einer Gruppe mit etwa Gleichaltrigen zu wohnen, aktiv an dem Leben innerhalb der Wohngruppe teilzunehmen und den Alltag nach individuellen Fähigkeiten mitzugestalten.</p> <p><u>Nicht aufgenommen werden junge Menschen, die akut suchtmittelabhängig sind, sich in einer akuten, schweren Krise befinden oder selbst- und/oder fremdgefährdende Verhaltensweisen zeigen sowie nicht an einer diagnostizierten psychischen Erkrankung leiden.</u></p>
3.1 Aufnahmeverfahren	<p>Die Aufnahme und zeitliche Dauer der Maßnahme wird unter Beteiligung des jungen Menschen und dessen Vormund, des Case Managements und des Trägers im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt.</p> <p>Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird der/die Jugendliche umfassend über das in der Wohngruppe geltende Regelwerk sowie über seine/ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt.</p> <p>Vorgesehen ist, dass der/die Jugendliche neben der hauptverantwortlichen Bezugsbetreuer:in wenn möglich auch aus der Gruppe der Jugendlichen eine:n Pat:in zur Seite gestellt bekommt, der/die in der Anfangszeit als Ansprechpartner:in bei Fragen und Unsicherheiten angesprochen werden kann.</p>

3.2 Hilfeplanung/ Handlungsplan	<p>Der Hilfeplan wird in der Regel nach dem Vorstellungs-/Aufnahmegespräch mit den Beteiligten vom Case Management formuliert und von diesen unterschrieben. Der Hilfeplan dient als Grundlage für die weitere Erziehungsplanung innerhalb der Einrichtung. Die Hilfeplangespräche werden mit den Jugendlichen im Rahmen der Bezugsbetreuung vorbereitet. Der/die Bezugsbetreuer:in nimmt an den Hilfeplangesprächen teil und unterstützt den/die Jugendlichen bei Bedarf. Falls erforderlich wird ein Dolmetscher hinzugezogen.</p> <p>Auf Grundlage des Hilfeplans wird im Rahmen der Bezugsbetreuung gemeinsam mit dem jungen Menschen ein Handlungsplan mit Detailzielen sowie konkreten Schritten zur Zielerreichung erarbeitet. Der Handlungsplan wird fortwährend mit den Jugendlichen ausgewertet, fortgeschrieben und dokumentiert.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Eine zentrale Zielsetzung in der pädagogischen Arbeit mit den jungen minderjährigen Flüchtlingen besteht darin, den Jugendlichen einen sicheren, gewaltfreien Lebens- und Entwicklungsraum zur Verfügung zu stellen, in dessen Rahmen sie sich stabilisieren können. Sie sollen Fürsorge und pädagogischer Klarheit in ihren individuellen Belangen und bei der Bewältigung der Anforderungen in einem zunächst fremden Alltag erfahren. Dazu gehört, dass die jungen Menschen die Möglichkeit haben, in und durch die Gemeinschaft Solidarität, Austausch, Anteilnahme und Stärkung zu erfahren und selber zu geben. Entsprechend ihrem Alter und individueller Entwicklungsreife werden die jungen Menschen darin unterstützt und gefördert sich mehr und mehr zu verselbstständigen, um ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen zu können.</p> <p>Für die Zielgruppe sind dabei folgende Aspekte besonders zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Orientierung im neuen Kulturkreis und beim Kennenlernen des neuen Normen- und Regelsystems sowie Integration in das soziale, kulturelle und gesellschaftliche Umfeld bei Wahrung der eigenen kulturellen Identität • Aufbau und Stärkung sozialer und persönlicher Kompetenzen • Integration in den schulischen und/oder beruflichen Alltag mit Entwicklung einer realistischen Zukunftsperspektive • Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Werten und Normen des Heimat- sowie des Aufnahmelandes • Gesundheitsfürsorge und -förderung, ggf. Hilfe bei der Bewältigung von Belastungen/Traumata
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Wohngruppe unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die Wohngruppe verfügt über 7 Plätze. Die Zimmer sind mit Bett, Nachttisch, Regal, Schrank, Tisch und Stuhl sowie einem Kühlschrank ausgestattet. Die Wohngruppe verfügt über zwei Bäder für die Jugendlichen sowie einen Aufenthaltsraum. Die Außenwohnplätze sind mit einem Bad und einer Küche ausgestattet. Den Pädagog:innen und pädagogischen Mitarbeiter:innen steht ein Büro ein Bad sowie ein Schlafräum für die Nachtbereitschaft zur Verfügung.</p>

<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>In der Einrichtung ist eine Hauswirtschaftskraft tätig, die sowohl das Frühstück bereitstellt als auch für die weitere Verpflegung sorgt bzw. die Selbstversorgung der jungen Menschen unterstützend begleitet. Um den kulturell unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten Rechnung zu tragen, wird der Essensplan gemeinschaftlich abgestimmt bzw. werden die Jugendlichen im Wechsel am Kochen beteiligt.</p> <p>Bei den regelmäßig stattfindenden Kochangeboten (siehe Pkt. 5.3.2) werden die Jugendlichen in die Beschaffung und Zubereitung der Mahlzeiten einbezogen. Die Außenwohnplätze sind mit eigener Küche ausgestattet.</p>
<p>5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Die Betreuung der Jugendlichen/ jungen Menschen erfolgt in Form von Einzel- und Gruppenangeboten. Die Einbeziehung und Beteiligung der Jugendlichen bildet in der pädagogischen Arbeit einen festen Bestandteil des Prozesses, der konzeptionell auf verschiedenen Ebenen seinen Ausdruck findet. Die Jugendlichen sind soweit wie möglich in alle Entscheidungen und Planungen bezüglich der Gestaltung des Lebens innerhalb der Wohngruppe und der pädagogischen Arbeit einbezogen. Dies jetzt jedoch voraus, dass ggfs. vorhandene Sprachbarrieren überwunden werden können. Wir gehen davon aus, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aufgrund ihrer Fluchtbiographie bereits über ein Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung verfügen, an dem angeknüpft werden soll.</p>
<p>5.3.1 Regelangebot individueller Bereich</p>	<p>Neben den in Pkt. 4. bereits formulierten allgemeinen Zielen umfasst das Regelangebot der Einrichtung in Bezug auf den persönlichen Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • individuelle Betreuung durch das Bezugspersonenmodell • Unterstützung bei dem Erlernen der deutschen Sprache/Alphabetisierung, ggf. Deutschunterricht in der Einrichtung zur Überbrückung von Wartezeiten auf Sprachkurse und/oder einen geeigneten Schulplatz • Kompensation von entwicklungsbedingten Einschränkungen sowie Förderung und Stärkung der Selbstheilungskräfte und Resilienz • Unterstützung bei der Klärung des Aufenthaltsstatus und der weiteren Perspektive sowie Begleitung bei Behördengängen und Antragsstellungen • falls möglich Unterstützung bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Kontakte zur Herkunftsfamilie oder weiteren Familienangehörigen • gemeinsame Erarbeitung eines Handlungsplans auf Grundlage des Hilfeplans mit Detailzielen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Entwicklung realistischer Ziele in der Lebensplanung, • Unterstützung bei der Schul- oder Berufsausbildung (z.B. Hausaufgabenhilfe, Kontaktpflege mit Lehrer:innen, Ausbilder:innen, Job-Center) • Vermittlung von Alltagswissen und Hilfen bei der Alltagsbewältigung/ Verselbstständigung, wie bspw. Erlernen eines adäquaten Umgangs mit Geld, Versorgung mit Lebensmitteln, Kochen, Wäsche waschen, etc.

	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Aktualisierung individueller Aktivitäten, wie bspw. Anbindung an Sport- und andere Freizeitaktivitäten • Sicherstellung, dass Jugendliche notwendige ärztliche Hilfe und Therapien erhalten und ggf. notwendige Hilfsmittel bekommen und nutzen • Thematisierung von Körperpflege, Hygiene (auch Sexualhygiene) und allgemeinen Gesundheitsfragen • enge Zusammenarbeit mit der(m) fallführenden Mitarbeiter:in des Amtes für Soziale Dienste und mit dem Vormund, insbesondere im Hilfeplanungsverfahren
5.3.2 Regelangebot gruppenspezifischer Bereich	<p>Das gruppenspezifische Angebot umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wöchentlich stattfindende Hausgespräche/Hausabende • gemeinschaftliches Kochen • gemeinsame Organisation und Durchführung der nötigen Reinigungsarbeiten • ggf. Deutschunterricht/ Alphabetisierung als Gruppenangebot • gemeinsame Planung und Durchführung von Freizeitaktionen insbesondere in den schulfreien Zeiten/ Ferien, die von den Jugendlichen mit geplant werden, wie bspw. Sport, Fahrradwerkstatt, Kochgruppen, erlebnispädagogische Aktivitäten • jährliche Ferienfreizeit
6. Personelle Ausstattung	<p>Für die Betreuung der jungen Menschen steht ein Team von bis zu sieben Fachkräften zur Verfügung. Der Anteil des pädagogischen Fachpersonals im Verhältnis zum gesamten Personal beträgt maximal 70:30 und wird nicht unterschritten.</p> <p>Die Nachtbereitschaft im Haus wird durch zusätzliche Kräfte (in der Regel Studierende, ggfs. Fachkräfte) abgedeckt. Wenn die Nachtbereitschaft nicht durch Fachkräfte geleistet wird, ist die Hintergrundrufbereitschaft durch eine pädagogische Fachkraft sichergestellt. Diese kommt im Bedarfsfall in die Gruppe.</p> <p>Fachliche Leitung und Fachberatung Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch eine berufserfahrene pädagogische Leitung wahrgenommen. Die Leitungstätigkeit beinhaltet die Aufnahmekoordination, Fallbesprechung, Kontaktgestaltung zu den Jugendämtern, Netzwerkarbeit etc. sowie träger- und einrichtungsübergreifende Gremienarbeit.</p> <p>Betriebliche Leitung und Verwaltung Die verwaltungstechnische Abwicklung erfolgt durch eine betriebswirtschaftlich ausgebildete Fachkraft. Die betriebliche Gesamtleitung liegt bei der Geschäftsführung.</p> <p>Technische Dienste Die gesamten Räume werden durch einen Hausmeister betreut und wenn möglich ggf. Instandgesetzt. Alle weitergehenden Tätigkeiten, die fachliche Qualifikation erfordern, werden durch externe Anbieter sichergestellt.</p>

<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Die Betreuung der Jugendlichen findet an 365 Tagen im Jahr Rund-um-die-Uhr im Schichtdienst statt. Der Frühdienst wird durch eine Hauswirtschaftskraft unterstützt.</p> <p>Bei einfach besetzten Diensten kann die päd. Fachkraft bei Erforderlichkeit die Einrichtung in begrenztem Umfang verlassen. Die Fachkraft ist in dieser Zeit jederzeit über Handy für die Jugendlichen erreichbar.</p> <p>Eine Übersicht der Betreuungszeiten ist im beigefügten Rahmendienstplan dargestellt (siehe Anlage).</p> <p>Das Personal umfasst insgesamt 4,33 VZ-Stellen (ohne HWK und NB) Dies entspricht einem Betreuungsschlüssel von 1:1,62.</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung. Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
<p>8. Pädagogische Sachmittel</p>	<p>In der Einrichtung sind altersgerechte Spiel- und Beschäftigungsmaterialien vorhanden, bzw. wird je nach Bedarf angeschafft.</p>
<p>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</p>	<p>Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p>
<p>10. Qualitätssicherung und –Entwicklung</p>	<p>Kriz e.V. stellt die Qualität ihres Angebotes durch verschiedene Werkzeuge und Verfahren zur Qualitätssicherung bezüglich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicher und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Zur Sicherung der Qualität sind zentrale Prozesse dokumentiert. In regelmäßigen Abständen werden die Verfahrensabläufe und Checklisten im Team überprüft und ggf. überarbeitet bzw. ergänzt.</p> <p>Zur Sicherung der fachlichen Qualität gehören folgende Regelleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wöchentliche Teamberatung • bei Bedarf externe Fachberatung • regelmäßige Team- und Fallsupervisionen • Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten <p>Dokumentation/ Evaluation</p> <p>Der Träger stellt den pädagogischen Fachkräften Materialien zur Prozesssteuerung und Dokumentation zur Verfügung und schult sie entsprechend in der Handhabung.</p> <p>Die Sicherung der Prozessqualität bezieht sich auf folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeverfahren • Umsetzung des Hilfeplans • Entwicklung und Umsetzung eines Handlungsplans • ggf. Angehörigenarbeit • Beschwerdeverfahren • Krisen- bzw. Notfallpläne • Schutzkonzept

11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Nicht im Leistungsentgelt enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld • Bekleidungspauschale • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme der Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte. • mehrtägige Klassenfahrten • Erstkleidung soweit erforderlich
-----------------------------	---